

Zahnfarbene Füllungen

Die Materialien, die zum Füllen einer Kavität (eines Loches im Zahn) verwendet werden, sind in den letzten Jahren immer weiter verbessert worden. Besonders im Seitenzahnbereich sind neben dem altbewährten Amalgam jetzt auch moderne zahnfarbene Materialien einsetzbar geworden.

Diese sogenannten dentinadhäsiven Komposit-Restaurationen unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht grundlegend von den herkömmlichen Füllungstechniken. So muss der Zahnarzt bei Amalgamfüllungen in der Regel in gesunde Zahnabschnitte hineinpräparieren, um der Füllung Halt zu geben. Bei den modernen Materialien muss lediglich die erkrankte Zahnsubstanz entfernt werden. Diese Materialien sind in Deutschland erst seit 1992 auf dem Markt. Es handelt sich dabei um neuartige Mischungen aus Kunststoff-, Glas- und Keramikbestandteilen, die mit einem ebenfalls völlig neuen Adhäsivsystem an der Zahnsubstanz schichtweise angeklebt werden. Mit dieser neuen Behandlungsmethode können auch solche Defekte versorgt werden, bei denen konventionelle Füllungen überfordert sind und der Zahn deshalb überkront werden müsste.

Ein weiterer Vorteil besteht darin, dass es diese Materialien in vielen verschiedenen Farben gibt, so dass die Füllungen nahezu "unsichtbar" werden. Es handelt sich um eine völlig neuentwickelte, selbstständige zahnärztliche Leistung, die in der BEMA (Leistungsbeschreibung für die Kassenleistungen) nicht beschrieben wird. In der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ), nach der Behandlungen bei Privatpatienten abgerechnet werden, fanden diese Füllungen erst in der seit dem 01.01.2012 geltenden Fassung Einzug. Die BEMA in ihrer gültigen Form sieht noch immer als normales Füllungsmaterial das Amalgam vor; Ausnahmen bestehen nur bei nachgewiesenen Allergien gegen Chrom, Nickel und anderen unedlen Metallen.

Selbstverständlich kann trotzdem jede Patientin und jeder Patient an den Errungenschaften der modernen Zahnheilkunde teilnehmen, indem sie oder er den Wunsch äußert, außerhalb der Richtlinien der Gesetzlichen Krankenkasse Leistungen in Anspruch nehmen zu wollen. Die Krankenkasse ist dann verpflichtet, den normalen "Kassenanteil" zu erstatten. Der Patient trägt nur die angefallenen Mehrkosten.



Für die Mitglieder der Gesetzlichen Krankenversicherung ergeben sich in unserer Praxis folgende Kosten:

Einflächige Füllung: 30,00 EUR

Zweiflächige Füllung: 40,00 EUR

Dreiflächige Füllung: 50,00 EUR

Vier-und mehrflächige Füllung: 65,00 EUR

© Dr. Gero I. Rhiem, März 2013